



Kennntnisnahme der Strafvorschriften des § 42 Staatsangehörigkeitsrecht

Ich wurde auf die Strafvorschrift des § 42 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung macht oder benutzt, um sich oder einem anderen die Einbürgerung zu erschleichen.

Im weiteren Einbürgerungsverfahren sind insbesondere folgende Sachverhalte mitzuteilen:

- Ehescheidung, Getrenntleben, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Tod eines Familienangehörigen, Umzug in Deutschland oder ins Ausland
- Einleitung eines Ermittlungs-/Strafverfahrens oder Verurteilung zu einer Geld-, Jugend- oder Freiheitsstrafe in Deutschland oder im Ausland
- Verlust oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Bezug öffentlicher Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, An-/Abmeldung eines Gewerbebetriebs oder sonstige wesentliche Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen
- Neuausstellung oder Verlängerung des Passes/Personalausweises
- Verlängerung, Änderung oder Widerruf des Aufenthaltstitels

Bitte erst bei Antragstellung im Landratsamt Rastatt unterschreiben!

Rastatt, den _____
Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben